Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 20 (1926)

Heft: 14

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seiner Frau doch den taubstummen Wilhelm zu überlassen. Der Meister wollte ansangs nicht; aber endlich tat er es doch. In jenen Tagen waren ja die Leute viel opferbereiter, als sie es sonst sind. Wilhelm war ebenfalls bereit, seiner früheren Meisterin zur Seite zu stehen. Das hat er denn auch treulich getan. Obwohl er noch jung war, war er doch gewissermaßen der Bater der Kinder des Hauses.

Im dritten Kriegsjahre starb Brotbeck in Rußland an Typhus. Die Frau wäre, menschlich angesehen, verloren gewesen, wenn der Wilhelm nicht dagewesen wäre. Mit seltener Treue und Uneigennützigkeit versah er das

Geschäft.

Wilhelm gehörte zu den Menschen, die durch Leiden nicht verbittert werden, und das kam daher, weil er den Frieden Gottes gesucht und gefunden hatte. Er war ein treuer Jünger Jesu geworden.

Helm". Er ist jet längst Meister und hat das gute Geschäft seines früheren Lehrmeisters. Und mehr als das, dessen älteste Tochter ist sein

Weib geworden.

Die Schwiegermutter aber sagt immer wieder: "Durch diesen Jungen ist der Segen Gottes ins Haus gebracht worden. Hätte Gott ihn mir nicht ins Haus geschickt, dann wäre ich jetzt im Elend. Kein Bater kann besser für seine Kinder sorgen, als Wilhelm für seine Schwiegergeschwister."

Wilhelm trug die Folgen der Sünden seines Baters, und er muß sie sein Leben lang tragen; aber sein Leben ist darum nicht unglücklich und verbittert; er ist auch keine Last für andere, sondern er ist ein in seinem Gott glücklicher Mensch und ein Segensträger für seine Nächsten

geworden.

Sürsorge für Caubstumme

Unfall- und Krankenversicherung für Saubstumme.

Bericht des Zentralsekretärs au die Delegiertenversammlung des S. F. f. T. am 10. Juni 1926, in Bern

A. Ginleitung.

An der letztjährigen Delegiertenversammlung am 25. Mai in Zürich ist dieses Thema aufsgetaucht, und es wurde vorgeschlagen: zu unters

suchen, ob und zu welchen Bedingungen Taub= stumme versichert seien, ein rechtliches Gutachten darüber einzuholen, die finanzielle Tragweite für eventuelle Uebernahme von Zusapprämien durch die Kürsorgestellen zu prüfen, und endlich wurde die Beratung der Taubstummen für die Krankenversicherung befürwortet. Dem Zentral= vorstand wurde der Auftrag erteilt, alle diese Fragen zu prüfen zur Berichterstattung an die nächste Delegiertenversammlung. Dies geschieht hiermit durch meine Wenigkeit. Das nötige Material konnte ich nach und nach herbeischaffen und wandte mich bald an Frl. Dr. jur. Kaiser, damals in Olten, von welcher mir bekannt war, daß sie sich gerade mit solchen Fragen intensiv beschäftigte. Die obige Frage interessierte sie benn auch außerordentlich und so konnte ich bald ihr Gutachten veröffentlichen, in der "Taubstummen-Zeitung" Nr. 9, Jahrgang 1925, unter der Ueberschrift: "Nehmen Bersicherungsanstalten auch Anormale auf?"

Weiter wurde die in Zürich vorgeschlagene Mitarbeit des "Schweizerischen Taubstummen= rates" in Anspruch genommen, der einen Fragebogen ringsum im Land versandte, welcher überdies zugleich mit dem Kaiserschen Gutachten in derselben genannten Nummer abgedruckt wurde. Die Resultate dieses Fragebogens versöffentlichten wir in Nr. 12 desselben Blattes.

Später richtete der Zentralsekretär noch einen genaueren Fragebogen an alle Unfallversicherungsgesellschaften der Schweiz, sowie an die Taubstummenanstalten und sheime. In Bezug auf die Krankenversicherung versprach Herre Pfarrer Richterich in Schönenwerd einen aufklärenden und ermunternden Artikel für die "Taubstummen-Zeitung".

Worin besteht nun der Erfolg aller dieser

Schritte?

Beginnen wir zuerst mit der

B. Anfallverficherung

und prüfen wir die eingegangenen Antworten.
— In ihrem erwähnten Gutachten kommt Frl. Dr. Kaiser zu folgenden Schlüssen:

"Die Zurückhaltung der privaten Versicherungsgesellschaften bei der Versicherung Anormaler hängt auch damit zusammen, daß auß allgemeinen Ueberlegungen bei den meisten Kategorien Anormaler eine größere Wahrscheinlichkeit für Unfall oder frühen Todesfall angenommen wird. Zahlenmäßige Grundlagen sehlen noch... Es erscheint nicht außgeschlossen, daß gerade diejenigen Anormalen, die im Erwerdsund Verkehrsleben sich, wenn auch in ihrem bescheidenen Rahmen, selbständig bewegen, durch doppelte Ausmerksamkeit und Vorsicht und unterstützt durch auffallende Schukabzeichen, die durch die Verbände eingeführt wurden, ihr größeres Risiko wieder wett machen. Sollten sich für diese Vermutung weitere und einwanstreie Anhaltspunkte auf statistischer Grundlage bieten, dann wäre nicht einzusehen, weshalb den Erwerdsfähigen unter den körperlich oder geistig Gebrechlichen der Schutz der Versicherung nicht ohne Einschränkung zuteil werden sollte."

Weil das Kaisergutachten sich mit Anormalen aller Gattungen überhaupt, also auch mit Krüppeln, Blinden, Spileptischen, Frren usw. beschäftigt, so richtete ich, wie oben bemerkt, noch einmal ein Kundschreiben an alle dersartigen Versicherungsanstalten, mit der besons deren Ansrage, ob und zu welchen Bedingungen und in welcher Anzahl sie Taubstumme aufgenommen haben und noch aufnehmen. Dasrauf sind solgende Antworten eingegangen (mehrere Anstalten schwiegen):

1. "Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur": "... So weit wir feststellen können, haben wir bis jett die Zöglinge einer Taubstummenanstalt versichert und wir halten Taubstumme grundsätlich auch als versicherungsfähig, unter Zu-

grundelegung folgender Richtlinien:

Vor allem müssen die Versicherungssummen in einem angemeffenen Verhältnis zu den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Verson stehen. Die Unfallversicherung hat den Zweck, einen wirtschaftlichen Nachteil, der einer Verson durch einen Unfall entsteht, zu decken; wo ein solcher wirtschaftlicher Nachteil dagegen nicht entsteht, hat eine Unfallversicherung keine Berechtigung. Meistens werden nun die Verhält= nisse bei den Taubstummen so liegen, daß sie keine Person zu unterstützen haben, so daß ihr Tod einen wirtschaftlichen Nachteil nicht mit sich bringt. Ebenso wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der wirtschaftliche Nachteil meist nur in den Heilungskoften zu sehen fein. Diese Ueberlegungen führen dazu, daß der Taubstumme normalerweise die Todesfallsumme im Vergleich zur Versicherungssumme für bleibende Invalidität verhältnismäßig niedrig ge= wählt wird, meistens nur mehr im Sinne der Gewährung einer reichlich bemessenen runden Summe zur Deckung der Bestattungskosten aller Art 2c.

Ebenso wird in solchen Fällen die Versicherung

eines Taggeldes meistens kein Bedürfnis sein, sondern an dessen Stelle wird die Versicherung der Heilungskosten treten. (Folgen ein paar Versicherungs-Kombinationen in Zahlen-Beispielen)...

... Die Erhöhung der Gefahr gegenüber normalen Kisiken, welche die Taubstummen ja zweisellos dieten, erfordert natürlich eine gewisse Prämienerhöhung. Wir würden aber den Zuschlag für diese Gesahrerhöhung, namentlich bei den in Anstalten untergebrachten Personen, sehr niedrig berechnen. Derselbe würde darin bestehen, daß wir die Taubstummen um eine Klasse höher einschähen als tarismäßig für den betreffenden Beruf in Betracht kommen würde, was einer Erhöhung von ungefähr 10 bis 20% (der höhere Say bei den gefährlicheren Berusen) entsprechen würde.

Sollte eine Kollektiv=Versicherung für die schweizerischen Taubstummen in Betracht kommen, so wären wir wahrscheinlich in der Lage, zur Vereinsachung der ganzen Versicherung einen Einheitssatz für alle unter die Versicherung

fallenden Personen zu berechnen..."

2. "Die Schweiz", Lebens= und Unfall= Versicherungsgesellschaft in Lausanne:..."Unsere Direktion hat bis heute von solchen Versiche= rungen abgesehen, und zwar in Anbetracht der unzähligen Komplikationen, die bei einem even= tuellen Unfall eintreten würden."

3. "Baster Lebens = Versicherungs = Gesellschaft" in Bern: "Bei uns sind schon 104 Taubstumme oder Schwerhörige versichert: Die Entschädigungen betragen:

Fr. 1000. — im Todesfall,

Fr. 5000. — im Invaliditätsfall, bis zu Fr. 300. — Ersat der Heilungskosten. Die Gehörgeschädigten missen das Dreisfache mehr als die Vollsinnigen bezahlen.

- 4. "Helvetia", Schweiz. Unfall= und Haft= pflicht-Versicherungsanstalt in Zürich: "Taubstumme versichern wir überhaupt nicht gegen Unfall. Dagegen haben wir Versicherungen für Schwerhörige in Ausnahmefällen schon abgeschlossen. Dabei wurde zur Normalprämie jeweilen je nach dem Grade der Schwerhörigkeit ein Zuschlag von 10 bis 20% gerechnet."
- 5. "Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht- Versicherungs- Gesellschaft in Zürich: "Unsere Direktion lehnt die Unsallversicherung von Taubstummen nicht grundsätlich ab, sondern behält sich gegenüber Anträgen von solchen Personen vor, nach Prüfung der jeweilen in Betracht kommenden Verhältnisse und der Art

der berustichen Tätigkeit von Fall zu Fall Stellung zu nehmen, auch hinsichtlich der Höher Prämie. In der Regel wird eine höhere Prämie in Betracht kommen als für ein normales Risiko."

In einem sechs Tage späteren Schreiben teilt dieselbe Gesellschaft mit, "daß sie eine spezielle Kontrolle über die bei ihr versicherten Taubstummen oder Schwerhörigen nicht führt und daher keine betreffenden Angaben machen kann", und sie meint, "daß die Großzahl unserer Mitsglieder wohl schon durch die schweizerische Unsfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch versichert ist".

- 6. Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft" in Bern: "Unsere Direktion kann sich nicht entschießen, Taubstumme gegen Unsall zu versichern. Nach den allgemein geltenden Grundsätzen sind Taubstumme nicht versicherungsfähig."
- 7. Allgemeine Versicherung & Aftien = gesellschaft in Bern": "Wir befassen und nicht mit der Unfallversicherung von Taubsstummen."
- 8. "Versicherung sbureau Ch. Caren" in Bern: "Schwerhörige sind bei uns versichert, in der Regel handelt es sich jedoch um leicht schwerhörige Personen. Taubstummen ge-währen wir im allgemeinen keinen Versiche-rungsschutz.

Die Anzahl der Schwerhörigen können wir Ihnen nicht bekannt geben, da dieselben meistens durch Rollektiv-Verträge Deckung genießen. — Bei Schwerhörigen inserieren wir in der Police eine Klausel, gemäß welcher eine eventuelle Entschädigung gekürzt wird, wenn der Schaden nur teilweise die Folge des Unfalles ist.

Gewähren wir ausnahmsweise Taubstummen Versicherungsschutz, so geschieht dies im Rahmen der Bestimmungen des Art. 335 des Schweiz. Obligationenrechtes. (Dieser Artikel lautet: Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstwertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizzerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnzliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl auf eine verhältnismäßig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung. Der Berichtzerstatter.)

Eine Prämiendifferenz zwischen Gehörgeschädigten oder Bollsinnigen besteht nicht; wie aber schon erwähnt, nehmen wir in der Regel von solchen Risiken Umgang." Soweit die Versicherungsanstalten, von denen manche ihre Statuten und Bedingungen beisgelegt hatten.

Die Resultate des durch den "Schweizerischen Taubstummenrat" und die "Taubstummen = Zeitung" verbreiteten Fragebogens (Ant-worten von Taubstummen selbst) liegen teils, wie oben bemerkt, in Nr. 12 genannten Blattes, teils in Originalberichten vor, bestätigen aber alle die schon durch Frl. Kaiser festgestellte Tat-sache, daß bei obligatorischer Versiche-rung die Taubstummen den Hörenden gleichgestellt sind, hingegen bei privater Versicherung dieselbe entweder verweigert oder nur gegen höhere Brämien gewährt wird. (Schluß solgt.)

Bürich. Berichtigung: Der in letter Nummer erwähnte Beitrag der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft von Fr. 1000.— ist nicht für die "Unterstützung Taubstummer" bestimmt, sondern für die im Kanton Zürich im Gange besindliche Taubstummenzäh=lung.

Aus Caubstummenanstalten

Erinnerungen an Herrn Direftor Rull fel.

Bon A. Gutelberger, Wabern.

(Schluß.)

Herr Direktor Kull dachte bei aller Arbeit auch an seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er befürwortete bei der Vorsteherschaft ihre bessere Besoldung und die Einführung von Frühlings= und Weihnachtsferien.

Es schien, als ob mit den Jahren die Arbeit des Herrn Kull immer größer würde. Immer länger brannte seine Lampe in den stillen Abend- und Nachtstunden, oft über Mitternacht hinaus. Es war die Konserenz der badischen, württembergischen und schweizerischen Taubstummenlehrer, die Herr Kull auf den Herbst 1901 nach Zürich eingeladen hatte, die ihm so viel Arbeit brachte. Zwei große Vorträge arbeitete er für die Konserenz auß:

1. Die geschichtliche Entwicklung der Zürcher Taubstummenanstalt,